



Arthur Meier-Hayoz (1922 – 2003) habilitierte sich 1951 und wurde 1956 als Extraordinarius für Bürgerliches Recht und Handelsrecht an die Universität Mainz berufen, kehrte aber auf das Wintersemester 1957/58 als Ordinarius für Zivilgesetzbuch, Handelsrecht und Obligationenrecht nach Zürich zurück. Prägend für das eindrucksvoll breite Werk von Arthur Meier-Hayoz ist ein ausgeprägtes Interesse für die Fundamente des (Privat-)Rechts wie etwa das *Vertrauensprinzip beim Vertragsabschluss* (Diss. 1947), die Rolle des Richters in Art. 1 ZGB (*Der Richter als Gesetzgeber*, 1951) oder zum Eigentum (Kommentierung von Art. 641 ff. ZGB im Berner Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht). Von dieser Perspektive aus erschloss Arthur Meier-Hayoz aber auch das Gesellschafts- und Wertpapierrecht, dem er sich in mehreren Lehrbüchern und einer Fülle von Einzelstudien widmete. Doch Arthur Meier-Hayoz, über lange Jahre Herausgeber des Berner Kommentars und Chefredaktor der „*Zeitschrift zum Schweizerischen Recht*“ verkörperte nicht nur geradezu sinnbildlich die Einheit des schweizerischen Privatrechts, auch als akademischer Lehrer setzte er Maßstäbe. Das galt nicht allein für Vorlesungen und Seminare, sondern auch und gerade für seinen Umgang mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs, den er systematisch förderte. Dem entsprach es, dass er bereits zu seinem 50. Geburtstag von seinen Assistierenden durch eine Festschrift geehrt wurde, der in je zehnjährigem Abstand weitere Festgaben folgten.

Lit.: Dieter Zobl, Zum Hinschied von Arthur Meier-Hayoz, in: NZZ 28. 6. 2003, 25.